



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

## Datenschutz im personellen Geheim- und Sabotageschutz in der Wirtschaft



Ziel des personellen Geheimschutzes ist der Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden können.

Aufgabe des Sabotageschutzes ist es, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen.

In beiden Fällen soll durch eine Sicherheitsüberprüfung im Vorfeld verhindert werden, dass Personen zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt werden oder Zugang zu sicherheitsempfindlichen Stellen erhalten, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

Wenn Sie von einer solchen Überprüfung nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) betroffen sind, soll dieses Faltblatt Ihnen helfen, das Verfahren besser zu verstehen, Ihre Rechte zu kennen und insbesondere Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen.



# Ein Gesetz – zwei Verfahren – drei Überprüfungsarten

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung:

- Ü1 (einfache Sicherheitsüberprüfung)
- Ü2 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung)
- Ü3 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen)



Welches der Verfahren angewandt wird, hängt im personellen Geheimschutz im Wesentlichen davon ab, wie häufig Sie mit welchen sensiblen Unterlagen zu tun haben werden. Die Verfahren unterscheiden sich nach Umfang und Art der erhobenen Daten.

Im personellen Sabotageschutz – wenn Sie also nicht mit sensiblen Unterlagen, sondern an sicherheitsempfindlichen Stellen arbeiten sollen – wird in der Regel die Ü2 durchgeführt.



## Sie haben die Wahl! – oder?

Eine Sicherheitsüberprüfung kann nicht ohne Ihre **ausdrückliche Zustimmung** durchgeführt werden. Wenn eine solche Überprüfung allerdings für eine von Ihnen angestrebte berufliche Position vorausgesetzt wird, werden Sie das vielleicht nicht so empfinden, aber letztlich gilt: **ohne Ihr Einverständnis geht nichts!**

## Sie sind gefragt!



Die Sicherheitsüberprüfung beginnt mit einem Fragebogen, der „**Sicherheitserklärung**“. Dort werden teilweise sehr persönliche Fragen gestellt, unter anderem auch nach Ihrer finanziellen Situation. Deshalb sollten Sie etwas genauer wissen, was mit diesen Daten passiert.



## Der Sicherheits- bevollmächtigte / Sabotage- schutzbeauftragte

Das Verfahren wird im personellen Geheimschutz vom Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe), im personellen Sabotageschutz vom Sabotageschutzbeauftragten an Ihrer Arbeitsstelle betreut. Weil diese Personen im Rahmen der Überprüfung viel über Sie erfahren, was Ihren Arbeitgeber grundsätzlich nichts angeht, haben sie eine besondere Stellung innerhalb des Unternehmens. Insbesondere muss dieser Aufgabenbereich von der Personalverwaltung getrennt sein.

## Die zuständige Stelle

Die von Ihnen ausgefüllte Sicherheitserklärung wird an die sogenannte „zuständige Stelle“, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), weitergeleitet.

## Die mitwirkende Behörde

Die eigentliche Überprüfung führt die „mitwirkende Behörde“, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), durch. Dabei wird angefragt, ob bei

- Bundeszentralregister
- Bundeskriminalamt
- Bundespolizei
- Bundesnachrichtendienst
- Militärischem Abschirmdienst
- Landesämtern für Verfassungsschutz
- Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre (ab Ü2)



- ggf. dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Daten über Sie gespeichert sind.

Ab der Ü2 wird in der Regel Ihr/-e Partner/-in „einbezogen“, d. h. alle Maßnahmen, denen Sie unterzogen werden, werden auch bei ihr/ ihm getroffen. Dies gilt allerdings nicht für die Sicherheitsüberprüfung im Rahmen des personellen Sabotageschutzes.

Bei der Ü3 müssen Sie in der Sicherheitserklärung Referenzpersonen angeben, die von einem Mitarbeiter des BfV befragt werden. Zusätzlich können weitere Auskunftspersonen, die Sie ggf. kennen, aber nicht benannt haben, befragt werden. Auch hier werden teilweise sehr persönliche Fragen gestellt. Der Sicherheitsermittler darf allerdings auf keinen Fall etwas, was er bei einer Referenzperson über Sie erfahren hat, einer anderen mitteilen.

**Gut zu wissen:** Das BfV wird Sie im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung weder observieren noch Ihr Telefon abhören. Als mitwirkende Behörde im Sicherheitsüberprüfungsverfahren darf es nämlich **keine nachrichtendienstlichen Mittel** einsetzen!



## Ermächtigt oder nicht ermächtigt?

Das BfV gibt nach Abschluss der Ermittlungen ein Votum ab. Die Entscheidung, ob Sie zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt werden, liegt aber bei der zuständigen Stelle. Diese übermittelt dem Sicherheitsbevollmächtigten/Sabotageschutzbeauftragten das Ergebnis. Wenn Sie nicht ermächtigt werden, erfährt dieser jedoch grundsätzlich nicht, ob in Ihrem Fall ein Sicherheitsrisiko vorliegt, geschweige denn, worin dieses Sicherheitsrisiko besteht. Es gibt nämlich auch andere Gründe, warum Sie evtl. nicht zum Umgang mit Verschlusssachen oder zum Zugang zu sicherheitsempfindlichen Stellen ermächtigt werden, z.B. weil Ihr/-e Partner/-in einer Überprüfung nicht zugestimmt hat. Bevor Ihre Ermächtigung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abgelehnt wird, haben Sie das Recht, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Zu dieser Anhörung können Sie einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

## Und was wird gespeichert?



Im Zusammenhang mit Ihrer Überprüfung werden beim Sicherheitsbevollmächtigten/Sabotageschutzbeauftragten, beim BMWi und beim BfV Akten zu Ihrer Person geführt und Daten in Dateien gespeichert. Die gespeicherten Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung, d.h. sie dürfen nur für die Sicherheitsüberprüfung selbst, für die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung und für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse genutzt und übermittelt werden.

Und Ihre Daten werden nicht ewig aufbewahrt: sie werden fünf Jahre nach Beendigung Ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beim BMWi und nach spätestens zehn Jahren beim BfV gelöscht.



## Auskunftsrecht?



Auch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren haben Sie ein Recht auf Auskunft. Zwar ist die Sicherheitsakte keine Personalakte, weshalb Sie kein Recht auf Akteneinsicht haben. Nach § 23 SÜG muss Ihnen aber sowohl die zuständige Stelle als auch die mitwirkende Behörde auf Antrag Auskunft darüber erteilen, welche Daten im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu Ihnen gespeichert wurden.

Ihre Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Datenschutz im personellen Geheim- und Sabotageschutz in der Wirtschaft sind neben dem Sicherheitsbevollmächtigten oder Sabotageschutzbeauftragten ihres Unternehmens:



**Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie**

– Der Datenschutzbeauftragte –

11019 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 18 615 - 0

Telefax: +49 (0) 30 18 615 – 7010

**Bundesamt für Verfassungsschutz**

– Der Datenschutzbeauftragte –

Merianstraße 100

50765 Köln

Telefon: +49 (0) 221 792 - 0

Telefax: +49 (0) 221 792 – 2915

**Die Bundesbeauftragte für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit**

Husarenstraße 30

53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 997799-0

Telefax: +49 (0) 228 997799-550



Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 997799-0  
Fax +49 (0) 228 997799-550  
E-Mail: [arbeitsgruppe22@bfdi.bund.de](mailto:arbeitsgruppe22@bfdi.bund.de)  
Internet: [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Bildnachweis: dreamstime, fotolia, iStockphoto

Stand: Februar 2017

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI. Er wird  
kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.